

<b>Die Details (Fortsetzung)</b>	
<b>Wovon (Fortsetzung)</b>	<p>Nicht begünstigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude</li> <li>• Mieterinvestitionen (lt. Entwurf BBG 2007)</li> <li>• PKW/Kombi – ausgenommen Fahrschule und mindestens 80 % gewerbliche Personenbeförderung</li> <li>• Luftfahrzeuge</li> <li>• Geringwertige Wirtschaftsgüter die gem. § 13 EStG 1988 abgesetzt werden</li> <li>• gebrauchte Wirtschaftsgüter (Vorführgerät=gebraucht, Ausstellungsgerät=neu)</li> <li>• Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des (erwerbenden) Steuerpflichtigen steht</li> <li>• Wirtschaftsgüter für die der Forschungsfreibetrag gem. § 4 Abs. 4 Z 4 oder Z 4b EStG 1988 oder die Forschungsprämie gem. § 108c in Anspruch genommen wird.</li> </ul>
<b>Welche Wertpapiere gelten als Wertpapiere gem. § 14 Abs. 7 Z 3 EStG 1988</b>	<p>a) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner oder von Schuldnern, die im EU/EWR-Raum ansässig sind, für die die Prospektpflicht gem. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/71/EG gilt, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages.</p> <p>b) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner oder von Schuldnern, die im EU/EWR-Raum ansässig sind, für die die Prospektpflicht nur wegen Art. 3 Abs. 2 Buchstaben c bis e der Richtlinie 2003/71/EG nicht gilt.</p> <p>c) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner oder von Schuldnern, die im EU/EWR-Raum ansässig sind, die vor Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes ausgegeben worden sind, ausgenommen Schuldverschreibungen, bei denen der Nominalwert der Gesamtemission 600 000 S nicht überschreitet und Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages.</p> <p>d) Forderungen aus Schuldscheindarlehen an die Republik Österreich und an jeden anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes.</p> <p>e) Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 bzw. des Investmentfondsgesetzes 1993 sowie von im EU/EWR-Raum errichteten Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 des Investmentfondsgesetzes 1993, die nach den Fondsbestimmungen ausschließlich Wertpapiere der in lit. a bis d genannten Art veranlagen oder es sich um Pensionsinvestmentfonds im Sinne des Abschnittes la des Investmentfondsgesetzes 1993 handelt. Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 des Investmentfondsgesetzes 1993 können zur Absicherung des Fondsvermögens durchgeführt werden. Wertpapierleihgeschäfte gem. § 4 Abs. 8 des Investmentfondsgesetzes 1993 sind zulässig. An die Stelle des Nennwertes tritt der Rücknahmepreis zu jenem 1. Jänner, welcher dem Beginn des Geschäftsjahres vorangeht.</p>
<b>Wie geltend machen</b>	<p>Freibetrag muss in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen werden, Ergänzung/Berichtigung ist bis zur Rechtskraft des Einkommensteuer- oder Feststellungsbescheides möglich.</p>